



Heraldik in alter und neuer Zeit.

von
Dr. Oppert, Würzburg.



CEST ganz natürlich, doch über die Heraldik (Schilder- oder Wappenkunst) eine Unzahl von Werken besteht, da sie nicht nur eine Wissenschaft der Geschichte bildet, sondern auch dem Rechtsgesetz anerkannt ist. Allein nur Strafgesetzen und einige Urkunden werden in jenseitige Zeiten sich verstellen, deren Autoren von dem Geschichtsschreiber Jakob Kübel in Oppenheim herrührend aus dem Jahre 1545 stammen.

Und doch ist diese Statistik, namentlich in einem Lande wie Preußen, in dem ja viele Regelmäßigkeiten juristischen und politischen Personen sich befreien, gewiß von Bedeutung. Ich will daher versuchen, einen kurzen Überblick von der Wissenschaft zu geben, ganz aber noch vereinfacht, doch weitgehend die Wappenkunde heute eine andere Stellung einnahm als eheher. Ihr tatsächlicher Wert jedoch ohne Ueberzug erfüllt. Das geht jedoch schon daraus hervor, daß in jedem Staate eine eigene Behörde für dieses Sachen besteht, welche in Bayern den Staatsministerium des f.d. Hauses und des Kulturs geprägt ist und den Namen Reichskanzleramt führt.

Die Heraldik ist die Wissenschaft von den Regeln, Methoden, Eigenschaften und Verhältnissen der Wappen. Die Heraldik bildet aber auch einen wichtigen Zweig der mittelalterlichen Rechts- und Kunstgeschichte. Wenn sie lebt, die Wappen zu verstehen und zu erklären und — mit Glazurierung der Wappenkunst — zu richtig zu fertigen. Die Wappenkunde ist eine deutsche Erfindung. Die Gründung der Söthe, ein Wappen zu führen, geht bis in die Zeit der Karolinger, also in das Ende des 11. und 12. Jahrhunderts zurück.

Die Geschichte des Wappenzeichens gliedert in drei Perioden, wessen die erste das 13. und einen Teil des 14. Jahrhunderts umfaßt, in welcher der Schild allein mit seinem Wible das Wappen bezeichnet. Die zweite Periode ist jene des Schildes und Helmes. Sie gehört zum 13.—15. Jahrhundert an, in welchen der würtzliche Schild zugleich der heraldische war. Die dritte Periode ist die Zeit des 16. Jahrhunderts, in welcher der heraldische Schild nicht mehr getragen wird und eine Menge von Schilden bestehen.

Der notwendigste Bestandteil jedes Wappens ist also der Schild, welcher im Mittelalter fast niemals Wandlungen durchmachte, wie der im Kriege gebrauchte ritterliche. Um 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts war der Schild noch ganz ähnlich grob und beständig, aber manchmal abgeschrägt und dabei großzügig, so daß er den halben Teil des Wappens umfaßt. Später wurde er flacher und erhielt die Form eines fast gleichzeitigen Dreiecks. Um 13. Jahrhundert ist bereits unten abgeschrägt. Erst im 16. und 17. Jahrhundert erhält er ausgedehnte Formen, die in der Folge immer weiter sich entwickelten. Die heraldischen Figuren und Szenen, aus denen das Wappen in Haupt- und Nebenstücke, Distanzen, Zeilungen und Figuren zusammengestellt, erkennen uns nicht mehr, befinden ursprünglich in Linien oder einfachen Bildern, die erhalten auf den Schilden dargestellt werden. Nachdem die Verzierung des Schildes an Größe der Qualität getreten war, wurden die Heiligfahne mit Kreuz, Pergament oder Grünmarke übergelegt, worauf die Farben aufgetragen werden. Solche Schilder hießen Zierrathen.

Die heraldischen Farben wurden ursprünglich Rot, Blau, Grün und Schwarz, sowie als Metallfarben Gold und Silber gebraucht, an keinem Stelle auch grün und weiße Farben später waren. Auf nicht farbigen Darstellungen werden die Farben durch Striche und Punkte angekennet. Da der Holzschnitt farben nach anderen Farben bringt, die jedoch ungewöhnlich sind. Regel war höchst, daß Details auf Detail und Farbe auf Farbe nicht stehen sollen.

Der Schildfläche ist entweder leer, d. i. ohne Bild oder mit einer Figur bemalt oder in verschiedene Felder eingeteilt, wobei die Farbe und Winkelhilfe, die Farben und Heiligfahne noch kommen. Zu erwähnen steht außerdem die zusammengefrorenen Wappen. Diese werden entweder die einzelnen Schilder zusammengefüllt (Doppelwappen) oder sie werden zusammengehoben, aber sie werden zu einem Schild vereinigt, meist der Haupthilfe des Hauptwappens enthält.

Zu erwähnen sind weiter das Schilderchamp, der Schilderschuh, der Gord, wenn man den oberen Teil des unteren Teils mit dem Rand eines Schildes verklebt. Wappen, deren Schilden eine Anspielung auf den Namen des Trägers enthalten, nennt man rechte.

Der Helm, welcher ausschließlich auf der Waffe des Oberhauptes eines Edelherren angebracht ist, kommt einfach und in größerer Anzahl vor, von welcher ein Teil auch zur Seite des Schildes stehen kann. Die Verzierung des Helmes selbst geht häufig mit der Verzierung des Wappens hand in hand. Bei rituellen Personen bildet der Helm einen Souveräntheitshut. Ritterliche Personen, insbesondere Ritterknechte und Edelleute führen im Sogen. regelmäßiger kleinen Helm zum Wappen. Als Ornamente kommen vor:

1. Der Kopf oder Hörnerhelm, welcher auf die Schäfte herabreicht.
2. Der Stachhelm, verschönert mit einer Kappe vor den Augen zum Durchdringen. Verklebt reicht bis zur Brust und war der eigentliche Turnierhelm.
3. Der Gougenhelm, welcher z. B. nach der gebräuchlichsten ist. Über demselben steht das Helmstück. Die heutzündlichen Formen

und: die Sämer, die Blüger, das Schmiedeamt, die Söhr, Mägde, Söhne, Dienjchen und Tiere. Nach die Schildträger wach auf den Hörnen häufig erscheint. Unter dem Hörn hängt der Gnadenpfennig an einer gelbenen Kette.

Um einen bestimmten Rang oder die Würde des Inhabers zu bezeichnen, befinden sich über dem Schild oder auf dem Helm Krone, Hörner, Mägen, seit dem 14. Jahrhundert füllt einen anderen Teil des Wappens die sogenannte Helmdecke aus. Sie ist wie ein Mantel über den Helm gehettet, oft am Knauf ausgespart oder als arbeitsmäßigem Verzierung behauet oder wie bei den gotischen Siegeln von Sach. Die Farben richten sich nach dem Schild und ist die Farbe der Hakenkette von der Querschleife verschieden. — Zu den bezeichneten heraldischen Gesellschaften gehören Orden, Schildhalter, Wappenzelle, Wappenschilde, Wappenschilder oder Wappen.

Die Schildhalter kamen im 14. Jahrhundert auf und dienten als Jüngel, Dienjchen, Tiere usw. Die Wappenzelle und Mantel sind nach jüngstem Datum, erstmals urkundlich im 17. Jahrhundert und wurden erheblich wie die Meisterseigel aus von den Schilden und dem höchsten Helm gebraucht. Die Wahlsprüche sind in der Regel einmal am Wappen angebracht; doch kommen auch mehrere Zeilen vor.

Zu erwähnen sind weiter die Kavalierträger, der rechte Schild und die Gouvernante von den Schild, welche beiden angefertigt als Beinende eines nicht ehemaligen Reitersmannes in Ritterrüstung gehänselich sind.

Wir eingangs bemerkte, nicht die Entstehung der Wappen bis in das frühe Mittelalter stammt und bringt das 12. Jahrhundert ganz reichen Stolz das Wappentrichen in Beziehung zur Ritterlichkeit. Den bedeutendsten Platz auf die Ausgestaltung der Wappen thun die Kreuzfahrer. Ihre völlige Ausbildung erhielten sie wieder durch das Rittertum, was wir dem Schlesischen lange zuversprechend, sowie durch die Ritterbünder (Zünfte). Durch durch die den legieren vorhergehenden Wappentrichen wurden die Wappenschilder unter gewisse Regeln geführt.

Herzoglich wurden die Wappen militärisch von den durch ihre Geburt bague Besitzigten ausgetragen, die sie jedoch abseits auf ihre Rüstungen vertraten. Später verliehen der Käffler und an dessen Stelle die Hof- und Pfalzgrafen, feste die Ritterherren die Wappen. Man unterscheidet Personenwappen, die wieder in Familien- und Geschlechts-Wappen getheilt, ferner Corporations-, Städte-, Orts- und Schatzwappen, wenn endlich die Länderei-Wappen haben, unter ihnen die Erbjuden- und Mährschwaben-Wappen eine besondere Rolle spielen.

Das Wappengericht erhält in das Recht, ein seinem Lande begegnendes Wappen ausschließlich zu führen und im Reichsfeste dieses die Urkunde, Grenzen des Gebrauch bestehenden Wappens zu unterlegen. Danach kam es dem Adel zu. Wenn im Laufe der Zeit wurde auch andere Personen der Gebrauch eines Wappens gestattet. Da es wurde sogar Bürgerlichen Personen, welche keinen Berufsfeste ihu erwarben, ein Wappen in gleicher Weise und mit gleichen Rechten wie dem Adel verliehen. In der Regel bildete dieser Gnadenfakt einen Veräußer-

zur Rehabilitation. — Nach genüge Güte gewissen den Vertrag eines Wappens als festebasen Wappen bei Einigkeitsfähigkeit. Sicher gäben die höheren Staatsbeamten, die Offizierlichkeit, der Dr. iur., Rektor u. a. Doch sollten sie ohne autoristische Erlaubnis keiner Meinung führen, welche als Rangabzeichen bestimmt vorbehaltlich waren. Als jedoch die Rangfeste am Ende des 18. Jahrhunderts an Stelle der Lauf- oder Mannfeste traten, wurde das Urtheil nicht mehr so streng beobachtet. Oftwo nahmen Bürgerliche einfach ein beliebiges Wappen an, das sich dauerlich nur den übrigen durch unterscheidet, doch bei dem geöffneten war. Allm. auch diese Güte ist seit Aufhebung der Einigkeitsfähigkeit erloschen.

So hilft das Wappen gegenwärtig in der Haushaft ein Unterscheidungszeichen für die Mitglieder einer Familie.

Allgemein nimmt man an, daß die Geschlechterwappen die ältesten sind, aus welchen die Familienwappen hervorgegangen. Die Familienwappen aber sind höhere Sozialzeichen und gesetzm. als solche sollen förmlichen Schutz.

Unlängst die Regel der übrigen Korporationen, so ist es wahrscheinlich, daß die ältesten ebenso jüngständig in der Wahl ihrer Wappen waren, wie der Kurf. Im Laufe des Jahrh. ist aber hier ein Wechsel eingetreten und so manche Umstellung erfolgt, deren Bedeutung durch die Aufhebung vieler Korporationen und durch die Änderung ihrer Stellung zum Gesetz zum gegenständlichen geworden ist. Ziemlich haben alle diese Wappenzüge historisch wie auch rechtlich ihre Bedeutung auch heute noch und sind um so wertvoller, je älter sie sind.

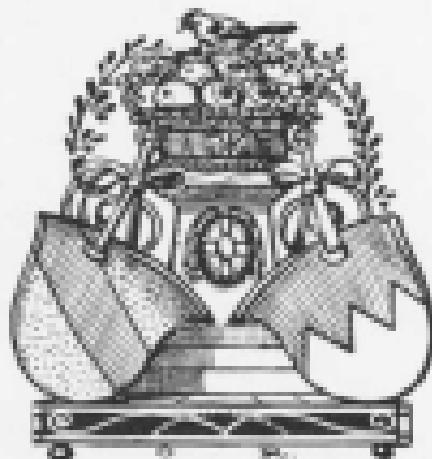




Illustration von K. K. Schreiber

Gagen aus Gluebach.

Von

Marie von Odele.



Hilfe Du ein Gott lassen lassen, so mache Dich bekannt mit kleinen Geistern; so fügt ein alter Spruch. Doch andere Geister sollen hier dem gereigten Ueber vergeföhrt werden, Geistgeister, die man nicht der Vergangenheit angehören, aber ebenfalls die alten, jetzt abgebrochenen Gläser von Menschen als Aufenthaltsort beschaffen.

So mögen nun an die fünfzig Jahre vor sein, so war in dem alten Schlosserhause wieder einmal ein Weißkästl, das, wie in banalster Zeit üblich, schon vor Mitternacht seinen Untergang nahm. Die Weißkästle befand sich in einem entlegenen Teile des weitläufigen Schlosses, in dem sogenannten Kreuzgang. Die beiden Weißkästnen hatten bereits die Städte im Kefel und besaßen ein mächtiges Werk ausgezahnt. Ein Städthöhe breite man heraus nach der Stadt pflegen, bis die eigentliche Arbeit aufgezähmt werden mügte. Wer bestimmt aber das Getingen der beiden Frauen, die für zur Arbeit zu rüttelnden schrecklichen Besuch in der Weißkästle verantworten? Weitwürdige Geistlerin, mehr ein ganze Dutzend, in weissen, grauen Gewändern und mit grossen Kapuzen, tief über das Gesicht hinzugezogen, sahen um den großen Weißkästl, hatten Spielkarten in den Händen und trauten sich gegenständig aus willen Vierfach zu. Doch alles lastlos, Hilfe. — Hilfe vom Eide, vor dem Schleicher, faust eine gleiche Gehalt und bewirte aus Grubenhäuschen ein. „Geisterher? Geister? Da hincia? Seind! Sie gaben Geister ihrem Gott im Herze!“ Nach einer Weile, während der die beiden Frauen sämtliche Hausberecher aus dem Schloss aufgerückt hatten, ging man mit Verachtung und ernstig gegen die Geister vor. Weise, wie um etwas Schlimmes nicht zu werden, öffnete man die Weißkästner. Keine Ueber mehr von dem Geistlern! Das Seuer Industrie und die feindliche Geisterrinde quälten im Kefel, das kommt man hören, aber schon — nichts! — Die beiden Frauen hatten zum ausgezähmten Schrunden noch den Gott und Schluß! Der um die Haustruhe gebrachten Hausberecher ausgestalten. —

Um gleichen Geistlere ließ sich früher auch ein Häsch ohne Kopf leben. Sein Geheimen brachte man mit einer alten Sage zusammen, nämlich: Als die